

Aktenzeichen:
3 T 311/11 (2)
34 XIV 154/11 AG Rostock



Landgericht Rostock

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren betreffend



- Betroffener und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lindemann, Weidmann**, Gneisenaustraße 2a, 10961 Berlin, Gz.: w 422/11

Weitere Beteiligte:

Polizeipräsidium Rostock, Blücherstraße 1-3, 18055 Rostock

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Rostock durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Albert, den Richter am Landgericht Ott und den Richter am Amtsgericht Sauer am 18.04.2012 beschlossen:

Der Beschluss des Amtsgerichts Rostock vom 09.11.2011 hat den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt.

Die Kosten des Verfahrens sowie die zu seiner Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt die Landeskasse.

Gründe:

I.

Der Betroffene war und ist aktiver, nicht nur mitlaufender Fan des Fußballvereins F.C. Hansa Rostock und regelmäßiger Besucher dessen Spiele. Er war dabei in der Vergangenheit mehrfach polizei- und strafrechtlich auffällig geworden, insbesondere bei Spielen gegen bzw. in Dresden und St. Pauli. Er hat Aufenthalts- und Platzverbote sowie Meldeauflagen in diesem Zusammenhang mehrfach missachtet. Ein gegen ihn erlassenes bundesweites Stadionverbot ist zur Zeit ausgesetzt. Er ist vielfach in der Datei Gewalttäter Sport eingetragen, sein BZR-Auszug weist jedoch keine Eintragungen aus.

Am Samstag, den 19.11.2011, um 13.00 Uhr, stand die Austragung des Ligaspiels des F.C. Hansa Rostock gegen den FC St. Pauli an. Dieses wurde vom weiteren Beteiligten wegen der Gewaltbereitschaft der miteinander verfeindeten Fangruppen als sogenanntes Risikospiel eingestuft. Auf entsprechenden Antrag des weiteren Beteiligten ordnete das Amtsgericht Rostock mit Beschluss vom 09.11.2011 gem. §§ 55 Abs. 1 Nr. 2 c, 56 Abs. 5 S. 5 SOG M-V in Verbindung mit §§ 415 ff. FamFG, die polizeiliche Ingewahrsamnahme des Betroffenen von Freitag, den 18.11.2011, 18.00 Uhr bis Samstag, den 19.11.2011, 16.00 Uhr an. Zur Begründung führte das Amtsgericht an, dass der Betroffene in der Vergangenheit bereits mehrfach bei Spielen des F.C. Hansa Rostock strafrechtlich in Erscheinung getreten sei, weshalb davon auszugehen sei, dass dies auch bei dem Anlassspiel der Fall sei; wegen der Einzelheiten wird auf den Beschluss vom 09.11.2011 (Bl. 36 d. A.) verwiesen.

Der Beschluss wurde am 18.11.2011 gegen 19.30 Uhr vollzogen.

Noch am 18.11.2011 gegen 23.45 Uhr legte der Betroffene gegen den Beschluss Beschwerde ein und stellte Feststellungsantrag gem. § 62 FamFG. Er begründete diese zum einen mit der Unterlassung seiner Anhörung und zum anderen mit dem Fehlen einer konkret-individuellen Gefahrenprognose, die den Beschluss inhaltlich rechtfertige.

Am 19.11.2011 gegen 14.15 Uhr wurde der Betroffene vom Amtsgericht Rostock im Rahmen des Abhilfeverfahrens angehört.

Mit Beschluss vom 19.11.2011 half das Amtsgericht Rostock der Beschwerde nicht ab und legte sie dem Landgericht Rostock zur Entscheidung vor. Das Amtsgericht führte zur Begründung an, die nunmehr nachgeholt Anheörung reiche aus und wegen der Auffälligkeiten des Betroffenen in der Vergangenheit im Zusammenhang mit Fußballspielen des F.C. Hansa Rostock seien Straftaten von ihm anlässlich des Anlassspiels zu erwarten, was den angegriffenen Beschluss rechtfertige; wegen der Einzelheiten wird auf den Beschluss vom 19.11.2011 (Bl. 50 d. A.) verwiesen.

Nach Ablauf des im Beschluss des Amtsgerichts Rostock vom 09.11.2011 genannten Zeitraums wurde der Betroffene entlassen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist begründet.

Durch die Entlassung des Betroffenen hat sich die angefochtene Entscheidung in der Hauptsache erledigt im Sinne des § 62 Abs. 1 FamFG. Der Betroffene hat auch den Feststellungsantrag gem. § 62 FamFG gestellt. Er hat auch ein berechtigtes Interesse an der begehrten und getroffenen Feststellung. Ein solches liegt gem. § 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG in der Regel bei einem schwerwiegenden Grundrechtseingriff vor. Ein solcher ist jede mit einer Freiheitsentziehung verbundene Maßnahme (Keidel/Budde, § 62 FamFG, Rn. 14). Dem Betroffenen wurde die Freiheit entzogen. Es liegen auch keine Umstände vor, die eine Ausnahme vom Regelbeispiel rechtfertigen könnten.

Der angefochtene Beschluss erweist sich als rechtswidrig, schon da der Betroffene erst nach Erlass des angefochtenen Beschlusses im Rahmen des Abhilfeverfahrens nach eingeleiteter Beschwerde angehört wurde.

Wird der Betroffene gem. § 420 Abs. 1 S. 1 FamFG erst nach Haftanordnung angehört und liegen auch die Voraussetzungen des § 420 Abs. 2 FamFG nicht vor, so ist der die Haft anordnende Beschluss allein deswegen unheilbar rechtswidrig, ohne dass es auf eine Nachholung der Anheörung und/oder darauf ankommt, ob die Freiheitsentziehung in der Sache zu Recht angeordnet worden war (BGH FamRZ 2010, 1433). So liegt der Fall hier.

Die persönliche Anheörung des Betroffenen durch das Beschwerdegericht gem. § 68 Abs. 3 FamFG in Verbindung mit §§ 420 und 34 FamFG war entbehrlich (vgl. OLG München FG Prax

2009, 38).

Die Kostenentscheidungen folgen aus §§ 430 und 81 FamFG.

Albert
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Ott
Richter
am Landgericht

Sauer
Richter
am Amtsgericht